

fundierte, aus einer Gesamtperspektive geschriebene Antwort auf die Frage nach der Weltordnung in Zeiten der Globalisierung. Gegenentwürfe gibt es zahlreiche, doch nur wenige erreichen einen vergleichbaren Grad an Kohärenz.

Agnostiker haben jedoch allen Grund, die „L-Frage“ zu stellen und die Legitimität der Aushandlung von handfesten Machtfragen in „Netzwerken“ mit unklarer Beteiligung und undurchsichtigen Verfahren zu hinterfragen. Die wenigen, im Wesentlichen output-orientierten Rechtfertigungen, die die Autoren diesbezüglich anbieten (Netzwerke erhöhten die Problemlösungskapazität der beteiligten Institutionen und erlaubten die Nutzung von dezentral vorhandenem Wissen, 63-64), dürften nur ein schwacher Trost sein gemessen am Ideal der Selbstbestimmung des Individuums im Rahmen des demokratischen Nationalstaats. Doch natürlich sind solche normative Erwägungen kein notwendiger Bestandteil eines systemtheoretischen Ansatzes. In dessen Logik erscheint diese „Leerstelle“ konsequent.

Somit steht und fällt das gesamte Konzept mit der Frage, inwiefern dem Recht nicht doch (noch) Steuerungsfähigkeit unter dem Primat der Politik zukommt. Die zahlreichen beobachteten Normkollisionen könnten statt als ein Zeichen der Krise auch als eines des Übergangs gewertet werden. Einige der Referenzgebiete des Buchs, wie z.B. das transnationale Copyright oder das völkerrechtliche Insolvenzrecht, legen durchaus politische und mit den Mitteln des Kooperationsvölkerrechts zu verstetigende Lösungen nahe, wenngleich man sich über die damit einhergehenden praktischen Schwierigkeiten keine Illusionen machen sollte. Für Gegenentwürfe wird es sicher nicht leicht, den Ansatz der Verfasser an Kohärenz und Überzeugungskraft zu übertreffen. Doch genauso sicher bietet der empirische Befund von Weltgesellschaft und Weltrecht derzeit noch zu wenige Anhaltspunkte, als dass damit der eine oder andere Theoriestrang endgültig aus den Angeln gehoben werden könnte. Vorhersagen sind eben schwierig.

Matthias Goldmann, Heidelberg

Alexander Orakhelashvili

Peremptory Norms in International Law

Oxford University Press, USA, 2006; 615 S., US \$ 108,10; ISBN 0199295964

Auch knapp vierzig Jahre nach seiner formellen Anerkennung in drei Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK – Art. 53, 64, 71) erfreut sich das Konzept des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) großer Beachtung. Dies ist nicht zuletzt die Folge der vielen Kontroversen, die es hervorruft, angefangen von der Glaubensfrage, ob es im konsens-bezogenen Völkerrecht so etwas wie zwingende Rechtssätze überhaupt geben könne. Seit den 1990er Jahren haben sich die Streitigkeiten ausgeweitet. Dies zeigt

zunächst den Erfolg des Konzepts. Es dient zunehmend als *Vademecum*, das auch jenseits der Wiener Vertragsrechtskonvention herangezogen wird, um eine große Vielzahl erwünschter Rechtswirkungen zu begründen. Dass eine bestimmte Norm zwingenden Charakters sei, soll etwa – so nationale Gerichte und das ICTY im *Furundzija*-Verfahren – die Zuständigkeit staatlicher Gerichte oder Ausnahmen zur Staatenimmunität begründen. Folgt man der Ansicht des Europäischen Gerichts Erster Instanz, so kann die Rechtmäßigkeit von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates überprüft werden, wenn diese *ius cogens* verletzen. Und der ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit widmet den besonderen Rechtsfolgen, die „... schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben“ sogar ein (allerdings kurzes) eigenes Kapitel. Bedenkt man diesen weiten Anwendungsbereich, so kann die Fülle völkerrechtlicher Literatur zum *ius cogens*-Konzept nicht wirklich überraschen. Doch bei aller Vielfalt fehlte es – jedenfalls seit *Kadelbachs* und *Hannikainens* mittlerweile 15 bzw. 20 Jahren alten Arbeiten – bisher an einem aktuellen Gesamtentwurf, der nicht nur einzelne Aspekte des Konzepts, sondern *ius cogens* als System untersuchte. Einen solchen Gesamtentwurf hat nun *Alexander Orakhelashvili* mit seiner Cambridger Doktorarbeit geliefert. Seine Arbeit ist in ihrer Breite und Dichte beeindruckend. Auf knapp 600 Seiten Text erörtert *Orakhelashvili* grundsätzliche Fragen wie den Gemeinwohlbezug des *ius cogens*-Konzepts und das Verhältnis zwingender Völkerrechtsnormen zu *erga omnes*-Verpflichtungen, integralen Verpflichtungen und derogationsfesten Vertragsregeln. Vor allem aber untersucht er, wie das *ius cogens*-Konzept weite Bereiche des Völkerrechts beeinflusst und eine Modifikation der herkömmlichen Regeln erforderlich macht. Die Breite des Ansatzes wird bereits deutlich, wenn man die derart untersuchten Sachfragen bloß aufzählt. Neben den Fragen des Völkervertragsrechts und den o.g. Problemen der Gerichtszuständigkeit und Immunität werden aus dem allgemeinen Völkerrecht analysiert: die Wirksamkeit staatlicher Handlungen, die zwingende Völkerrechtsnormen verletzen (etwa die illegale Annexion eines Gebiets, aber auch einseitige Hoheitsakte); besondere Rechtsfolgen des qualifizierten völkerrechtlichen Unrechts bei Verletzungen zwingenden Völkerrechts (etwa die völkerrechtliche Pflicht eines Staates, Übeltäter zu bestrafen, oder das allgemeine Recht aller Staaten, die Verantwortlichkeit durch Gegenmaßnahmen durchzusetzen); schließlich die Möglichkeit der Einwilligung in *ius cogens*-Verletzungen bzw. des Verzichts auf Wiedergutmachung (etwa in Friedensverträgen). Lange Abschnitte untersuchen sodann, ob das *ius cogens*-Konzept die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates beschränkt, inwieweit es das Verfahrensrecht internationaler Gerichtshöfe modifiziert und – vermutlich der innovativste Aspekt der Studie – ob es auch in die innerstaatliche Rechtsordnung einstrahlt, etwa weil es unmittelbar durchsetzbare Rechte vermittelt oder nationale *ordre public*-Vorbehalte konkretisiert. Zu all diesen Fragen nimmt *Orakhelashvili* detailliert Stellung, und zwar jeweils meinungsfreudig und ohne Zögern im Urteil. Das Resultat ist ein extrem dicht geschriebenes Buch. Sprachlich ist es wegen dieser Dichte alles andere als leichte Kost. Aber es bildet ein geschlossenes Ganzes und ist aus einem Guss verfasst. Denn durchweg legt *Orakhelashvili* ein radikales Verständnis des *ius cogens*-Konzepts zugrunde, das ihn bei allen

Anwendungen auf konkrete Rechtsprobleme leitet. Dieses sehr radikale Verständnis wird in den ersten Kapiteln des Buches dargelegt, aber doch eher postuliert als begründet: Es mündet in *Orakhelashvilis* doppelter Aussage, dass *ius cogens* erstens ein allumfassendes Konzept ist („the category of peremptory norms is now firmly established as a matter of general international law having a comprehensive scope“ [576]) und dass zweitens alle wesentlichen Rechtsfolgen sich notwendigerweise aus seinem Wesen ableiten lassen („specific effects ... as a matter of necessity“ [577]). Auf der Grundlage dieser doppelten Hypothese untersucht der Autor die verschiedenen Rechtsfragen und „deduziert“ Ergebnisse. Diese Herangehensweise begünstigt eine sehr ambitionierte Auslegung der Rechtsfolgen des *ius cogens*-Konzepts und führt bisweilen zu durchaus erstaunlichen Erkenntnissen. So erzwingt nach *Orakhelashvili* das *ius cogens*-Konzept (um nur ein Beispiel herauszugreifen) tief greifende Modifikationen des Verfahrensrechts internationaler Gerichtshöfe: Zuständigkeitsklauseln müssten im Lichte des Konzepts extensiv ausgelegt werden, um so möglichst häufig juristischen Aussagen über zwingende Völkerrechtsnormen zu ermöglichen; zu diesem Zweck sei das Prinzip der freiwilligen Unterwerfung ebenso einzuschränken wie das Recht der Staaten, die Gerichtszuständigkeit durch Vorbehalte zu begrenzen. Mit der Rechtsprechung internationaler Gerichte (und insbesondere des Internationalen Gerichtshofs [IGH]) sind derartige Thesen nicht zu vereinbaren. Gerade in jüngeren Urteilen hat der IGH immer wieder betont, dass Zuständigkeitsfragen nicht mit inhaltlichen Aspekten (wie etwa der Frage, ob eine in Rede stehende Norm zwingenden Charakters sei) vermenget werden dürften. Und ebenso hat er in den Kosovo-Verfahren sowie dem Rechtsstreit zwischen dem Kongo und Ruanda Vorbehalte gegenüber Art. IX Völkermord-Konvention (die also die Zuständigkeit des Gerichtshofs bezüglich zwingender Normen begrenzen) ausdrücklich aufrechterhalten. Ähnlich offenkundig geht der Autor über die Rechtswirklichkeit hinaus, wenn er den Konflikt zwischen *ius cogens*-Normen und dem Recht der Staatenimmunität einseitig zugunsten der ersteren auflöst und zwingende Immunitätsausnahmen fordert: Auch hier sind Staatenpraxis und die Rechtsprechung nationaler Gerichte viel vorsichtiger – sehr deutlich etwa jüngst das House of Lords im Fall *Jones*, in dem es die vorgehende Entscheidung des englischen Court of Appeal, die *Orakhelashvili* umfassend zitiert, aufhob. Insgesamt erscheint *Orakhelashvilis* Verständnis des *ius cogens*-Konzepts daher sehr idealistisch und vermutlich überambitioniert. Eine realistischere Sicht (jüngst etwa dargelegt von *Tomuschat*) begreift *ius cogens* dagegen als offeneres Konzept ohne „wesensnotwendige“ Konsequenzen – mit der (unangenehmen, aber realistischen) Folge, dass einzelne Rechtswirkungen nicht einfach deduziert werden können, sondern anhand der Staatenpraxis und *opinio juris* belegt werden müssen¹. Dass *Orakhelashvili* einen anderen Weg geht, macht Charme und Schwäche seiner Untersuchung aus: Die Rechtswirklichkeit bildet sie nicht ab. Aber sie zeigt, wie umfassend das *ius cogens*-Konzept das traditionelle Völkerrecht in Frage stellt und welchen Sprengstoff es birgt. Selbst

¹ Vgl. *Tomuschat/Thouvenin*, *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, 2006, Kapitel XX.

wer Methode und viele der Ergebnisse des Buches skeptisch sieht, wird von der Schlüssigkeit des Gesamtentwurfs beeindruckt sein. Als ambitionierte Neuinterpretation des *ius cogens*-Konzepts ist dieses Buch wärmstens zu empfehlen.

Christian J. Tams, Kiel

Salman M.A. Salman / Siobhán McNerney-Lankford

The human right to water: legal and policy dimensions

World Bank, Washington, D.C., 2004, 180 S. (Law, Justice and Development Series), EUR 18,09; ISBN 0-8213-5922-3

In den letzten Jahren ist die Strategie der Weltbank zum Management von Wasserressourcen deutlicher Kritik ausgesetzt gewesen. Der Weltbank wurde vorgeworfen, bei der Förderung der Privatisierung des Wassersektors die ökonomischen Zugangshindernisse der armen Bevölkerung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu ignorieren. Mit der vorliegenden Studie nehmen die Autoren *Salman M.A. Salman* und *Siobhán McNerney-Lankford* – beide Justitiäre bei der Weltbank – die menschenrechtliche Dimension des Managements von Wasserressourcen in den Blick. Auf ca. 90 Seiten (der Rest besteht aus einem Anhang einschlägiger internationaler Dokumente) geben die Autoren einen Überblick über den Stand der Diskussion zu einem entstehenden Menschenrecht auf Wasser im Völkerrecht und analysieren das Konzept eines solchen Rechts auf der Grundlage des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Lichte des General Comment 15 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im folgenden Sozialausschuss) zum Menschenrecht auf Wasser.

Im ersten Kapitel des Buches wird die Entwicklung der Debatte über ein Menschenrecht auf Wasser anhand internationaler politischer und rechtlicher Dokumente nachgezeichnet. Die Autoren machen die *Mar del Plata Water Conference* im Jahre 1977 als den Beginn der Debatte über ein Menschenrecht auf Wasser aus. Die Resolutionen und Deklarationen, die in der Folge verschiedener Wasserkonferenzen verabschiedet wurden, schwankten zwischen einer Behandlung von Wasser als Grundbedürfnis und als Recht. Mit Ausnahme der Resolution der UN-Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung habe keines dieser Dokumente ein Menschenrecht auf Wasser ausdrücklich anerkannt, sondern Wasser lediglich als menschliches Grundbedürfnis beschrieben. *Salman/McNerney-Lankford* erläutern, dass die Anerkennung von Wasser als Grundbedürfnis den Nutzern lediglich die Stellung als Bedürftige gebe. Dagegen führe die Anerkennung eines individualrechtlichen Wasserzugangs zu Berechtigung und damit zu aktiver Teilhabe an den Wasserressourcen.

Im zweiten Kapitel des Buches wird die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsregimes dargestellt, beginnend mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Fokus liegt hier auf der Darstellung der Entwicklung des Sozialausschusses. Die raumgreifende Abhand-